

11) Sollten bey dem Getrunkenen aufgetriebene Halsadern und ein blau aufgelaufenes Gesicht auf einen Statt gefundenen Schlagfluß hinweisen, oder der Berunglückte vorher vollblütig und stark gewesen und dessen Gliedmaßen noch beweglich, oder einiger Kreislauf des Blutes bemerklich seyn: so wird der herbengerufene Wundarzt sofort am Arme oder noch besser an der äußern Wundschlaube des Halses etwa 12. Loth Blut ausfließen lassen und die Aderlaßwunde mit Winde und Gesteppflaster gehörig verbinden, damit die übrigen Wiederbelebungsversuche ungehindert vorgenommen werden können.

Weimar den 21sten August 1821.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction.
K. Sufeland.

II. Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Barbiergefellen, Friedrich Penschel, zu Stadt-Sulza, die gebetene Erlaubniß zu Betreibung der niederen Chirurgie, und zwar: zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanellemachen, Zahnausziehen und Aderlassen, zu letzterm jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes, ertheilt, ihm auch die Behandlung der Fracturen und Luxationen unter Aufsicht eines Arztes gestattet, und derselbe verpflichtet worden ist.

Weimar den 21sten August 1821.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section.
K. Sufeland.

III. Von Großherzoglicher Landesregierung hier ist dem Rechts-Kandidaten und zeitlichen Regierungs-Accessiten, August Paulßen, die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis vor den Untergerichten des hiesigen Regierungsbereiches ertheilt und derselbe am 3ten dieses Monats als Amts-Advokat behörig verpflichtet worden.

Dieses und daß ihm die Stadt Ilmenau zum Wohnort angewiesen worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 7ten September 1821.

Großherzoglich Sächs. Landesregierung.
von Müller.

IV. Es ist neuerlich zur Kenntniß des unterzeichneten Collegiums gekommen, daß gemeine Leute, welche sich gekändijermaßen mit Zahnausziehen und dem Verkauf von Zahnarzneyen nähren, mit ihren Familien in den hiesigen Landen herumgezogen sind. Da nun aber ein dergleichen Gewerbe schlechterdings nicht nachgelassen werden kann: so werden alle Dreispolizey-Behörden der hiesigen Landestheile hiermit gemessenst und bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen, das Umherziehen dergleichen Personen nicht zu gestatten, solche vielmehr, wenn sie auch mit richtigen Pässen versehen seyn sollten, sofort anzuhalten, und an das nächstgelegene Justiz-Amt, — von welchem der weitere Transport in die Heimath mittelst Schubs anzuordnen ist, — abzuliefern.

Weimar den 11ten September 1821.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section.
von Koch.